

Anzeige Errichtung/Betrieb einer Eigengewinnungsanlage (§ 7 WAS)

Der Anzeige ist ein Lageplan mit Einzeichnung der Eigengewinnungsanlage und deren Leitungen beizufügen.

Grundstück: Straße: _____

Flur-Nr./Gemarkung: _____

PLZ/Ort: _____

Grundstückseigentümer: Name/Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/E-Mail: _____

Art der Anlage: Brauchwasserbrunnen Regenwasserzisterne

Nutzung für: Gartenbewässerung Toilettenspülung

Werden Rohrleitungen der Eigengewinnungsanlage ins Gebäude geführt? ja nein

Unten aufgeführte Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung der Anzeige mit den Hinweisen behalte ich für meine Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

- ◆ Gemäß § 5 der Wasserabgabebesatzung (WAS) vom 13.12.2012 ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus der Wasserversorgungseinrichtung zu decken. **Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Abnahme von Wasser für die Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung. Sämtliche andere Zwecke bedürfen einer Beschränkung der Benutzungspflicht gem. § 7 WAS, die gesondert beantragt werden muss.** Diese wird nicht erteilt, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist.
- ◆ Die Errichtung der Anlage oder wesentliche Änderungen dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Es ist sicherzustellen, dass durch die Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Querverbindungen sind daher verboten. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit nicht erdverlegt, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Alle Entnahmestellen der Eigengewinnungsanlage sind mit den Worten „Kein Trinkwasser“ schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen. Leitungen, durch die Brauchwasser aus der Eigengewinnungsanlage geflossen ist, dürfen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr an die Trinkwasserinstallation angeschlossen werden. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1). Nach Fertigstellung ist dem Zweckverband eine Fertigstellungsanzeige (Formblatt s. Homepage www.wzvkoen-mitte.de/index.php/formulare) vorzulegen.
- ◆ Für das von der Eigengewinnungsanlage entnommene Wasser, welches nach Nutzung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind Kanalgebühren zu entrichten. Hier sind ggf. Zählerinrichtungen vorgeschrieben. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich beim zuständigen Betreiber der Entwässerungseinrichtung.
- ◆ Vor Errichtung eines Brauchwasserbrunnens ist eine Bohr- und Nutzungsanzeige nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 30 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Wasserrechtsverwaltung zu stellen. In Trinkwasserschutzgebieten sind keine Bohrungen zulässig. Im quantitativen Heilquellenschutzgebiet von Bad Königshofen sind Bodeneingriffe nur bis zu bestimmten Tiefen zulässig. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der zuständigen Stelle.